

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. August

1950

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Kirchl. Gesetz: Verwaltung des evang. Kirchenvermögens.

Bekanntmachungen:

GEMA-Vertrag.
Bezirksbeauftragter des Männerwerks.
Einbeziehung von Seckach ins Kirchspiel Bödingheim.
Erweiterung des Kirchspiels Immendingen.
Lotteriesteuer.
Freizeit für Theologiestudenten.

Kirchenblatt für Mittelbaden, Freiburg und Markgräflerland.

Bezirksvertreter des evang. Pressedienstes für Nordbaden.

Gottesdienstordnung.

Landeskollekte für Inzlingen.

Tag der Inneren Mission 1950.

Perikopenordnung.

Einberufung der Landessynode.

Hinweise: Schulanfängergottesdienst – Verteilblatt

Erntedankfest – Bildblatt

Amsterdamer ökumenisches Gespräch 1948.

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Ernannt (auf 6 Jahre):

Pfarrer Friedrich Hauß in Dietlingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. 12. 1950.

Berufen aufgrund von Gemeindewahl

(nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Koch in Adelshofen zum Pfarrer in Bammental, Pfarrer Wilhelm Kost in Weiler bei Villingen zum Pfarrer in Blansingen.

Berufen (nach § 11 Ziff. 2 a Pfarrbesetz.Ges.):

Pfarrer Fritz Wenzel, z. Zt. in Karlsruhe-Knielingen, zum Pfarrer in Ottoschwanden.

Berufen (nach § 11 Ziff. 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Friedrich Hauß in Karlsruhe (Paulus-pfarrei) zum Pfarrer in Dietlingen.

Beauftragt:

Pfarrer Otto Jobst in Mückenloch mit der Dienstvernehmung des Pfarrvikariats Freiburg-Zähringen.

Versetzt:

Vikar Willi Böhme in Plankstadt als Vikar nach Eppingen, Pfarrkandidat Theodor Wöllner in Pforzheim als Religionslehrer nach Mannheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Bestätigt:

die Ernennung des Pfarrers Friedrich Karcher in Nonnenweier zum Pfarrer daselbst (Patronat der Freiherren Böcklin v. Böcklinsau, Gayling v. Altheim, v. Oberkirch und v. d. Tann), die Ernennung des Vikars Ernst Münz in Sachsenhausen zum Pfarrer in Kirchardt (Fürstl. Leiningisches Patronat), die Ernennung des Vikars Waldemar Ziegler, z. Zt. in Pforzheim, zum Pfarrer in Leibenstadt (Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'sches Patronat).

Ernannt (gemäß § 69 KV):

Religionslehrer Pfarrer Dr. Werner Lauterbach in Heidelberg (Handelsschule) zum planmäßigen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Erich Luckat, Religionslehrer in Offenburg.

Beauftragt:

Pfarrer Dr. theol. Willy Schulze in Lauda mit der Erteilung des Religionsunterrichts am Kepler-Gymnasium in Freiburg.

Ernannt:

die Religionslehrer Eugen Ansmann in Pforzheim (Gewerbeschule) und Ernst Braun in Waldshut (Gewerbe- und Handelsschule) zu planmäßigen Religionslehrern.

Zurruhegesetz auf Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste:

Pfarrer Kirchenrat Friedrich Horr in Dietlingen auf 1. 10. 1950.

Entlassen

(zwecks Uebertritts in den württ.-bad. Landesdienst):

Studienrat Martin Rasch, Religionslehrer an den Höheren Mädchenschulen in Mannheim.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Karl Heinrich Oberacker, zuletzt in Hemsbach, am 7. 6. 1950.

Diensterledigungen.

Karlsruhe-Pauluspfarrei, Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Pfarrhaus teilweise frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Die Bewerbungen müssen **bis spätestens 12. September abends** beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz.

***Die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr.**

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat gemäß § 120. KV am 30. 3. 1950 als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Einziger Paragraph.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 24. 4./6. 7. 1934, VBl. S. 36/68, erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung führt der Evang. Oberkirchenrat entweder selbst oder er läßt sie durch seine Bezirksverwaltungsstellen, z. Zt. durch die Evang. Pflege. Schönau in Heidelberg, die Evang. Stiftschaffnei in Mosbach, die Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg und die Evang. Landes-

kirchenkasse in Karlsruhe, in seinem Namen und Auftrag besorgen.

Die Landessynode hat dem Gesetz am 13. 5. 1950 nachträglich ihre Genehmigung erteilt und es damit für endgültig erklärt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Präsident des Landesbezirks Baden – Abt. Kultus und Unterricht – in Karlsruhe und das Bad. Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg gemäß § 4 des Kirchenvermögensgesetzes vom 7. 4. 1927 erklärt haben, daß sie gegen das Gesetz keine Erinnerungen erheben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1950.

Der Landesbischof:

D. Bender.

Bekanntmachungen.

OKR. 26. 6. 1950
Nr. 14 457.

***Aufführung gesetzlich geschützter kirchenmusikalischer Werke (GEMA-Vertrag) betr.**

Die Kirchengemeinden werden auf die Beachtung des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), der im Amtsblatt der EKD. vom 15. 4. 1950 Heft 4 Seite 73 ff. abgedruckt ist, besonders hingewiesen. Die Programme von außergottesdienstlichen kirchenmusikalischen Veranstaltungen sind nach Ziffer 5 des Vertrages jeweils in dreifacher Ausfertigung dem Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik in Berlin-Steglitz, Beymestr. 8, unmittelbar zuzuschicken. Dabei wolle angegeben werden, ob und welches Eintrittsgeld, welcher Unkostenbeitrag und welches Programmgeld zu den Veranstaltungen erhoben wurde.

OKR. 27. 6. 1950
Nr. 14 529.

Bezirksbeauftragter des Männerwerks betr.

Anstelle von Pfarrer Dr. Barner-Heidelberg-Neuenheim wurde Pfarrer Dr. Fuchs-Heidelberg (Christuspfarre-Süd) zum Bezirksbeauftragten des Männerwerks im Kirchenbezirk Heidelberg ernannt.

OKR. 29. 6. 1950
Nr. 14 723.

Einbeziehung der Gemarkung Seckach als Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bödighheim betr.

Mit Wirkung vom 1. 4. 1950 wird mit staatlicher Genehmigung die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Seckach als kirchlicher Nebenort in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bödighheim, das bisher nur die bürgerliche Gemeinde Bödighheim umfaßte, einbezogen.

OKR. 7. 7. 1950
Nr. 13 830. **Die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Immendingen betr.**

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Immendingen, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Immendingen, Emmingen ab Egg, Hattingen, Hintschingen, Mauenheim, Möhringen und Zimmern umfaßte, werden mit Wirkung vom 1. April 1950 mit staatlicher Genehmigung die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen und Hausen (eine Gemeinde), Leipferdingen, Neudingen, Stetten und Sumpföhren als weitere kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 14. 7. 1950 ***Lotteriesteuer für Lotterien und Ausspielungen betr.**
Nr. 4188.

Der Präsident des Landesfinanzamts Baden in Karlsruhe hat uns mitgeteilt, daß Kirchengemeinden und kirchliche Vereine, die zur Finanzierung des Wiederaufbaues zerstörter kirchlicher Gebäude und zur Finanzierung der Glockenbeschaffung u. a. Lotterien und Ausspielungen (Basare) veranstalten, bei den Finanzämtern regelmäßig Antrag auf Erlaß der für diese Veranstaltungen zu zahlenden Lotteriesteuer aus Billigkeitsgründen stellen. Von der Lotteriesteuer befreit seien aber nach § 18 des Rennwett- und Lotteriegesetzes nur

1. Ausspielungen, bei denen keine Spielausweise erteilt werden und bei denen die Gewinne in Sachleistungen bestehen,
2. Lotterien und Ausspielungen, die von der zuständigen Behörde genehmigt sind und bei denen der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 15.- DM nicht übersteigt,
3. Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken, wenn der Gesamtpreis der Lose 3000.- DM nicht übersteigt.

„Mildtätig sind (nach § 18 des Steueranpassungsgesetzes) solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.“

Außerdem soll nach § 45 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz die Lotteriesteuer aus Billigkeitsgründen nicht erhoben oder erstattet werden, wenn

1. die Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung unterbleibt,
2. der genehmigte Lotterienplan geändert und der Gesamtwert der Gewinne entsprechend herabgesetzt wird.

Darüber hinaus könne eine Befreiung von der Lotteriesteuer nicht erfolgen.

Bei den bisherigen Anträgen der Kirchengemeinden seien im allgemeinen die obigen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht gegeben gewesen, weshalb die Anträge abgelehnt werden mußten, was für die Finanzämter nur eine unnütze Verwaltungsarbeit bedeutete. Um letzteres künftig zu vermeiden, ersuchen wir die Kirchengemeinden, obige Befrei-

ungsvorschriften zu beachten und von der Stellung von Anträgen auf Befreiung von der Lotteriesteuer, die nach obigen Ausführungen keine Aussicht auf Erfolg haben, Abstand zu nehmen. Wenn sich auch die Mitteilung des Präsidenten des Landesfinanzamts Baden in Karlsruhe nur auf das nordbadische Gebiet bezieht, so wolle diese Bekanntmachung dennoch auch in Südbaden beachtet werden, da das Rennwett- und Lotteriegesetz im gesamten Bundesgebiet Gültigkeit hat.

OKR. 1. 8. 1950 **Freizeit für angehende Theologiestudenten betr.**
Nr. 17 302.

Im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats findet unter der Leitung von Landesjugendpfarrer Herrmann eine Freizeit für angehende Theologiestudenten der Bad. Landeskirche vom 3. bis 7. Oktober 1950 im Jugendheim in Neckarzimmern statt.

Das Programm sieht vor:

Bibelarbeit:

Die Berufung zum Dienst, gezeigt an Stephanus, Philippus und Timotheus.
Landesjugendpfarrer Herrmann.

Vorträge:

Einführung ins Studium der Theologie.
Dozent Lic. Joest-Heidelberg.
Not und Verheißung der Kirche.
Oberkirchenrat Dr. Heidland.
Vom Amt des Gemeindepfarrers.
Landesjugendpfarrer Herrmann.
Vom Leben in der Studentengemeinde.
Studentenpfarrer Kurt Wiegering-Heidelberg.
Die Lebensordnung des Christen.
Pfarrer Herbert Fuchs - z. Zt. Mosbach.

Rundgespräche, Singen, Wanderungen, Sport.

- Der Aufenthalt ist frei. -

Anmeldetermin:

10. September 1950 für Anmeldung zu 50 % Fahrpreisermäßigung. Fahrtzuschüsse können gewährt werden.

Dauer:

Beginn Dienstag, den 3. Oktober 1950, abends 19.00 Uhr. Abreise Samstag vormittag, den 7. Oktober 1950.

Mitzubringen:

Bibel, Liederbuch (Heller Ton oder Neues Lied), Schreibzeug, Musikinstrument, Schlafsack und alle sonstigen persönlichen Dinge.

Wir bitten, alle Abiturienten, die Theologie studieren möchten, rechtzeitig auf diese Freizeit aufmerksam zu machen.

OKR. 3. 8. 1950 **Das Evang. Kirchenblatt für Mittelbaden, Freiburg und das Markgräflerland betr.**
Nr. 17 213.

Zum Zweck der gemeinsamen Herausgabe des „Evangelischen Kirchenblattes für Mittelbaden, Freiburg und das Markgräflerland“, das früher vom Evang. Kirchengemeinderat Freiburg aus erschienen ist, haben sich die Kirchenbezirke von Emmendingen,

Freiburg, Hornberg, Lahr, Lörrach, Müllheim, Rheinbischofsheim, Schopfheim und der franz. besetzte Teil des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt zu einer „Arbeitsgemeinschaft für das Evang. Kirchenblatt in der französisch besetzten Zone Badens“ zusammengeschlossen. Jeder Kirchenbezirk ist im geschäftsführenden Ausschuß der Arbeitsgemeinschaft durch den jeweiligen Beauftragten des Evang. Preßverbandes, der gleichzeitig Bezirksschriftleiter des Kirchenblattes ist, vertreten. Nach der zwischen den genannten Kirchenbezirken getroffenen Vereinbarung wird dieser Vertreter im Benehmen mit den Bezirken vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Preßverbandes ernannt. Demzufolge werden für die genannten Kirchenbezirke folgende Vertreter ernannt:

Kirchenbezirk Emmendingen: Pfarrer Karl Lang, Teningen,
 Kirchenbezirk Freiburg: Pfarrer Alfred Steidle, Gundelfingen,
 Kirchenbezirk Hornberg: Pfarrer Helmut Ludwig, Tennenbronn,
 Kirchenbezirk Lahr: Pfarrer Herbert Bartsch, Kürzell,
 Kirchenbezirk Lörrach: Pfarrer Fritz Meyer, Weil a. Rhein,
 Kirchenbezirk Müllheim: Pfarrer Gerhard Horst Zempel, Staufen,
 Kirchenbezirk Rheinbischofsheim: Pfarrer Erich Konstantin, Leutesheim,
 Kirchenbezirk Schopfheim: Pfarrer Otto Wassermüller, Wehr,
 Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt (franz. Zone): Pfarrer Christian Funk, Gernsbach.

OKR. 3. 8. 1950 **Bezirksvertreter des evang. Presse- und Nachrichtendienstes für Nordbaden betr.**
 Nr. 17 214.

In der Bezirksvertretung des kirchlichen Presse- und Nachrichtendienstes sind in den nordbadischen Kirchenbezirken folgende Veränderungen eingetreten:

Kirchenbezirk Adelsheim: Pfarrer Walter Rupp, Ruchsen,
 Kirchenbezirk Sinsheim: Pfarrer Karl Naberg, Waldangelloch,
 Kirchenbezirk Wertheim: Pfarrer Wilfried Stober, Wertheim.

OKR. 4. 8. 1950 ***Gottesdienstordnung betr.**
 Nr. 17 405.

Die Liturgische Kommission legt nachstehend eine Abänderung ihres Vorschlags für die Neuordnung der Gottesdienstordnung vor. Sollten die Gemeinden gegenüber diesem abgeänderten Vorschlag Bedenken hegen, so ist ihnen gemäß dem Wunsch der Landessynode anheimgestellt, sich darüber bis zum 25. 9. 1950 an den Evang. Oberkirchenrat schriftlich zu äußern.

Der abgeänderte Vorschlag der Liturgischen Kommission für die Ordnung des Gottesdienstes.

Die Liturgische Kommission hat dem ihr von der Landessynode erteilten Auftrag entsprochen und ihren Entwurf einer Ordnung des Gottesdienstes überprüft. Sie hat ihn auf Grund der Äußerungen der Bezirkssynoden vom Jahre 1949 abgeändert und dabei versucht, besonders folgende Anliegen zu berücksichtigen:

1. Die Ordnung soll keine Neuerungen gegenüber dem jetzigen Bestand des Kirchenbuches von 1930 enthalten. Deshalb ist auf die feststehende Formulierung des Sündenbekenntnisses, die zweite Schriftlesung am Altar, die Danksagung vor dem Segen und auf den völligen Zusammenschluß von Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier verzichtet. Die jetzt vorgeschlagene Ordnung des Predigtgottesdienstes stellt lediglich eine Ergänzung der bisher geltenden Ordnung für den „Hauptgottesdienst an Sonn- und Feiertagen“ (Kirchenbuch I S. 5) durch Stücke dar, die aus den Ordnungen für „Erweiterte Gottesdienste“ (Kirchenbuch I S. 448–452) entnommen sind. Es handelt sich also praktisch darum, daß diese ergänzten Stücke nicht nur für „besonders festliche Anlässe“ (Kirchenbuch I S. XVI) bestimmt bleiben, sondern für den sonntäglichen Gottesdienst freigegeben werden. Was zur Erklärung dieser einzelnen Stücke zu sagen ist, wurde bereits in der ersten Vorlage der Kommission ausgeführt und bedarf darum jetzt nicht mehr einer besonderen Erläuterung. Desgleichen nahm die Kommission bei der Ordnung für die Abendmahlsfeier, die im Anschluß an den Predigtgottesdienst stattfindet, lediglich einige Kürzungen der bestehenden Formulare (Kirchenbuch II S. 44) vor.

2. Die Ergänzung des Predigtgottesdienstes umfaßt ausschließlich solche Stücke, welche der Gemeinde eine größere Mitbeteiligung am gottesdienstlichen Geschehen der Anbetung und des Bekenntnisses einräumen. Wenn in der Gegenwart der Ruf nach einer stärkeren Betätigung der Gemeindeglieder im öffentlichen und kirchlichen Leben laut wird, so muß diese Aktivität im Mittelpunkt des Gemeindelebens, im Gottesdienst, beginnen. Es besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Untätigkeit und Verzagtsein der Gemeindeglieder gegenüber der Welt und der stummen Zuschauerhaltung der Gemeinde im Gottesdienst.

3. Vom Heiligen Abendmahl glaubt die Kommission, daß es in die Mitte des kirchlichen Lebens gehört, das heißt, daß es weit häufiger empfangen und dabei vor dem Mißverständnis bewahrt werden muß, es stelle ein im Grunde überflüssiges Anhängsel des Predigtgottesdienstes dar. Durch die an den bestehenden Formularen vorgenommenen Kürzungen soll versucht werden, Predigtgottesdienst und Abendmahlsfeier noch stärker aufeinander zu beziehen und beides zusammen doch letztlich als den einen christlichen Gottesdienst erscheinen zu lassen, auch wenn vor der Abendmahlsfeier ein mehr oder weniger großer Teil der Gemeinde das Gotteshaus verläßt. Die Kommission glaubt auch, daß die Bereitschaft der Gemeinde zum Empfang des Heiligen Abendmahls wächst, wenn – wie im Urchristentum und in der Frühchristenheit – die Freude der Gemeinde über die Gegenwart ihres Herrn und die frohe Erwartung

seiner sichtbaren Wiederkunft wieder stärker den Charakter der Feier prägt. Wird darum die Beichte unmittelbar mit der Abendmahlsfeier verbunden, so sollte ein Liedvers nach der „Danksagung für die Sündenvergebung“ eingefügt werden, damit der freudige Ton der Eucharistie aufklinge, z. B. Lied 209, 6. Noch empfehlenswerter erscheint es, die Beichte überhaupt von der Abendmahlsfeier zu trennen und unmittelbar vor den Predigtgottesdienst zu legen. Dadurch wird die Beichte zugleich eine Vorbereitung für den Predigtgottesdienst, wie denn auch die Aufeinanderfolge von Beichte, Predigt und Abendmahl den Grundriß des frühchristlichen Gottesdienstes darstellt und heute in vielen Kirchen der Christenheit Geltung besitzt. Der Beichtgottesdienst ist wie die dem Predigtgottesdienst folgende Abendmahlsfeier auf das Wesentliche zu beschränken, sodaß alle drei Teile zusammen bei einer Predigtzeit von 20 Minuten nicht mehr als 1½ Stunden beanspruchen, die Teilnahme am Ganzen also den Gemeindegliedern zumutbar ist. Auch der selbständige Beichtgottesdienst am Vortag sollte in den Gemeinden wieder heimisch werden.

4. Die Einführung der Gottesdienstordnung darf weder mit Zwang geschehen, noch mit Zwang unterdrückt werden. Die Kommission schlägt deshalb vor, daß die neue Ordnung lediglich zur schrittweisen Einführung empfohlen wird. Nach einer Frist von fünf Jahren, in welcher den Gemeinden die Möglichkeit gegeben ist, die Ordnung zu erproben, soll erneut über die Ordnung beraten werden. Das bedeutet praktisch, daß für die nächsten fünf Jahre die jetzt gültige Ordnung des Kirchenbuchs I S. 5 die Mindestform und die von der Kommission vorgeschlagene Ordnung die Höchstform des Gottesdienstes darstellt. Dabei wird das Bild des gottesdienstlichen Lebens der Landeskirche nicht nur diese beiden Ordnungen in ihrer Reinform aufweisen, sondern mehrere Varianten zeigen, wie sie innerhalb der Grenzen der Mindest- und der Höchstform durch die schrittweise Einführung der Ergänzungsstücke möglich sind. Wichtig ist, daß diese Stücke der Höchstform nur in der von der Kommission festgelegten Form verwendet werden und die Einführung anderer Stücke unterbleibt. So mag es zwar auf den ersten Blick scheinen, als werde nun die bisherige Einheitlichkeit der Gottesdienstordnung aufgegeben. In Wirklichkeit aber herrscht im gottesdienstlichen Leben unserer Landeskirche eine ausgesprochene Willkür, und die neue Gottesdienstordnung bezweckt gerade, diese bestehende Unordnung wenigstens einmal in eine geordnete Mannigfaltigkeit zu verwandeln. Das gottesdienstliche Leben, welches sich in vielen Gemeinden regt und nach rechten Betätigungsformen drängt, soll vor Wildwuchs bewahrt und in bestimmte Bahnen gelenkt werden. Das eigentlich Wünschenswerte bleibt jedoch nach wie vor die Wiederherstellung einer vollen und echten Einheit. Diese Einheit wächst, wenn überhaupt, nur durch eine solche Steuerung, die die neuen Ansätze gottesdienstlichen Lebens nicht von vornherein unterdrückt, sondern ihnen Raum zur gesunden Entwicklung bietet.

I. Der Predigtgottesdienst.

(Die ergänzten Stücke sind fettgedruckt.)

Gemeinde: Eingangslied.

Pfr.: Votum („Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes“)

Gemeinde: „Amen“ (gesungen, siehe Notenbeilage).

Pfr.: Eingangsspruch.

Gemeinde: „Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist, wie es war im Anfang, jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

(Wird das „Ehre sei dem Vater . . .“ eingeführt, so singt der Kirchenchor nach dem Halleluja vor dem Glaubensbekenntnis; andernfalls gelten die Richtlinien des Liturgischen Wegweisers, Kirchenbuch I S. XVII.)

Pfr.: „Demütiget euch vor dem Herrn, lasset uns beten!“

Sündenbekenntnis (in der Form, die im Kirchenbuch I für die meisten Sonntage und alle Festtage angegeben ist).

Gemeinde: „Kyrie eleison – Herr, erbarme dich! Christe eleison – Christe, erbarme dich! Kyrie eleison – Herr, erbarme dich über uns!“

(Die Teile: „Kyrie eleison“, „Christe eleison“, „Kyrie eleison“ werden am besten vom Chor übernommen, sei es vom Kirchenchor, sei es von einem Konfirmanden- oder Jugendchor, nur im äußersten Notfall dürfen die deutschen Teile allein und unmittelbar nacheinander von der Gemeinde gesungen werden.)

Pfr.: Gnadenversicherung.

Gemeinde: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen!“

(Auch hier sollte der erste Teil, „Ehre sei Gott in der Höhe“, vom Chor gesungen werden. Das ganze Stück entfällt in der Advents- und Passionszeit.)

Lobvers.

(Die Aufforderung des Pfarrers „Lobset . . .“ unterbleibt, wenn die Gemeinde bereits die Gnadenversicherung mit „Ehre sei Gott in der Höhe . . .“ beantwortet hat. Wird an Festtagen die große Doxologie vom Pfarrer gesprochen oder vom Chor gesungen, so geschieht dies nach dem „Ehre sei Gott in der Höhe“. Auch hiernach entfällt die Aufforderung zum Lobvers. Die Orgel setzt zum Lobvers ohne Vorspiel ein und endet auch ohne Nachspiel. Damit sich der Einsatz der Gemeinde nicht verzögert, empfiehlt es sich, die Auswahl der Lobverse auf einige wenige, aber dafür besonders geeignete – z. B. 156, 2 – zu beschränken. Jede Zeit des Kirchenjahres könnte ihren besonderen Lobvers erhalten, der sich dann der Gemeinde einprägt. Auch sollte die Gemeinde schon am Ende des Eingangsliedes im Gesangbuch den Lobvers aufschlagen.)

Pfr.: „Der Herr sei mit euch!“

Gemeinde: „Und mit deinem Geist!“

Pfr.: „Lasset uns beten!“
Kollekte (ohne Amen!).

Gemeinde: „Amen.“

Pfr.: Schriftlesung mit Schlußspruch und Halleluja.

Gemeinde: Halleluja.
(Kirchenchor)

Pfr. und

Gemeinde: **Glaubensbekenntnis**

(spricht der Pfarrer allein, so überläßt er das Amen der Gemeinde, die es dreimal singt, siehe Gesangbuch 537, Ziff. 9 zweite Form. Spricht die Gemeinde mit, so endet sie mit dem einmal gesprochenen Amen).

Gemeinde: Lied vor der Predigt.

Pfr.: Kanzelgruß. Lesung des Predigttextes und Predigt.

Gemeinde: Lied nach der Predigt.

(Das Lied vor der Predigt sollte nicht den Inhalt der Predigt vorwegnehmen, sondern eine Bitte um den Heiligen Geist und damit um das rechte Hören des Wortes Gottes enthalten. Dagegen stellt das Lied nach der Predigt die Antwort der Gemeinde auf das an sie ergangene Wort Gottes dar. Um diese Antwort zur vollen Geltung kommen zu lassen, empfiehlt es sich, mehrere Strophen zu singen, die auch keineswegs immer dem Lied vor der Predigt entnommen sein müssen, sondern entsprechend dem Inhalt der Predigt aus einem andern Lied ausgewählt sein sollten.)

Pfr.: Hauptgebet
Gebet des Herrn.

Gemeinde: „Denn dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.“

(Die Mitbeteiligung der Gemeinde am Gebet des Herrn kommt besser durch das Singen der Doxologie als durch das laute Mitsprechen des Gebetes zum Ausdruck. Keinesfalls darf die Doxologie gesungen werden, wenn die Gemeinde das Gebet laut mitspricht.)

Pfr.: Friedensgruß.

Gemeinde: Schlußlied.

Pfr.: Abkündigungen
Segen (ohne „Amen“).

Gemeinde: „Amen, Amen, Amen.“

II. Das Heilige Abendmahl in Verbindung mit dem Predigtgottesdienst.

Erste Möglichkeit: Abendmahlsfeier mit Beichte im Anschluß an den Predigtgottesdienst (entsprechend Kirchenbuch II S. 44, Ordnung III). Es entfallen die Stücke Ziff. 1–5 der genannten Ordnung. An ihre

Stelle tritt nach einem Zwischenspiel der Orgel ein Eingangswort des Pfarrers:

Pfr.: „Das ist gewißlich wahr und ein teures Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. So wir sagen, wir haben keine Sünde, . . . (1. Joh. 1, 8 u. 9). – Darum wollet euch nun vor dem heiligen Gott demütigen . . .“ (Aufforderung zur Beichte wie Kirchenbuch II S. 49.)

Darauf folgen wie im Kirchenbuch Beichte, Absolution, Danksagung. Vor der Präfation stimmt die Gemeinde ein eucharistisches Lied an. Das Weitere wie Ziff. 8–16 der Ordnung III.

Zweite Möglichkeit: Beichte von der Abendmahlsfeier getrennt unmittelbar vor dem Predigtgottesdienst. Ihr zeitlicher Beginn ist so anzusetzen, daß die Handlung etwa 10 Minuten vor dem Predigtgottesdienst beendet ist. So können die nur am Predigtgottesdienst teilnehmenden Gemeindeglieder, ohne zu stören, ihre Plätze einnehmen. Die Orgel schweigt.

Pfr.: Votum.

Bußpsalm (6, 32, 38, 51, 102, 130, 143).

„Das ist gewißlich wahr und ein teures Wort . . .“

(wie oben mit Aufforderung zur Beichte).

Beichte

Absolution

Danksagung (nach Kirchenbuch)

Nach dem Predigtgottesdienst verläuft die Abendmahlsfeier nach der Ordnung II des Kirchenbuches II S. 44, nur daß Ziff. 2 (Votum) entfällt.

Dritte Möglichkeit: Selbständiger Beichtgottesdienst am Vortag. Ordnung siehe Kirchenbuch II S. 44 Ziff. I.

III. Die Einführung der Ordnung.

1. Die Einführung der Ordnung wird den Gemeinden von der Landessynode lediglich empfohlen. Ueber die Einführung in der Gemeinde selbst entscheidet der Kirchengemeinderat.

2. Die Einführung geschieht schrittweise und nach gründlicher Vorbereitung in Gemeindekreisen, Konfirmanden- und Religionsunterricht.

3. Die über die Ordnung des Kirchenbuches I S. 5 hinausgehenden Stücke müssen in der im Vorstehenden festgelegten Form verwendet werden. Wo sie bereits in anderer Form eingeführt sind, ist diese Form nach der hier festgelegten umzuändern. Dies gilt auch für die Melodien (vergl. das beigelegte Melodienblatt! Die jetzt vorgeschlagene Weise des „Ehre sei Gott in der Höhe . . .“ [mit anschließendem Lobvers] kann auch im Kindergottesdienst verwendet werden. Dies muß sogar geschehen, wenn sie im Predigtgottesdienst eingeführt wird).

4. Ueber diese Ordnung hinausgehende Veränderungen müssen unterbleiben und sind nötigenfalls rückgängig zu machen.

5. Nach fünf Jahren wird die Landessynode über die Ordnung neu beraten.

EHRE, SEI DEM VATER UND DEM SOHN

EHRE SEI DEM VATER UND DEM SOHN UND DEM HEI-LIGEN GEIST,
WIE ES WAR IM AN-FANG, JETZT UND IMMER-DAR UND VON
EWIG-KEIT ZU E-WIG-KEIT. A-MEN

KYRIE

CHOR GEMEINDE
KY-RI-E E-LEI-SON. HERR ERBARME DICH!
CHOR GEMEINDE
CHRISTE E-LEI-SON CHRISTE ERBARME DICH!
CHOR GEMEINDE
KY-RI-E E-LEI-SON. HERR ERBARM DICH ÜBER UNS!

EHRE SEI GOTT IN DER HÖHE

CHOR GEMEINDE
EH-RE SEI GOTT IN DER HÖ-HE UND AUF ERDEN FRIED,
UND DEN MENSCHEN EIN WOHLGE-FAL-LEN.

GRUSS

GEMEINDE
UND MIT DEINEM GEIST

ÄMEN

GEMEINDE
A-MEN

NACH VOTUM
UND KOLLEKTE

OKR. 7. 8. 1950
Nr. 17 635.

Landeskollekte für den Bau einer
Kapelle in Inzlingen betr.

Am 24. September (16. Sonntag nach Trinitatis) wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kapelle in Inzlingen erhoben, die am Sonntag zuvor der Gemeinde mit nachstehenden Worten ans Herz zu legen ist:

Vom Schweizergebiet umschlossen, liegt in einem Seitental in der Nähe Lörrachs die ursprünglich rein katholische Gemeinde Inzlingen. Seit einigen Jahr-

zehnten ist dort eine Diasporagemeinde entstanden, die durch den Zuzug von Flüchtlingen nun auf 200 Seelen angewachsen ist. Die Gottesdienste muß die Gemeinde im Rathaussaal abhalten. Da dieser jedoch jeder Feierlichkeit entbehrt und nicht immer zur Verfügung steht, trägt die kleine Schar sich schon seit langer Zeit mit dem Gedanken, sich eine eigene Kapelle zu bauen. Ein Bauplatz ist schon erworben und seit der Währungsreform auch ein Kapital von 3000.- DM angesammelt. Trotz aller Anstrengungen kann das Ziel ohne glaubensbrüderliche Unterstützung

noch lange nicht erreicht werden. Daher bittet die Evang. Gemeinde Inzlingen alle Glaubensgenossen herzlich um die Mithilfe bei ihrem Vorhaben.

OKR. 8. 8. 1950 Tag der Inneren Mission 1950
Nr. 17 516. **betr.**

Der Tag der Inneren Mission 1950 ist auf den **8. Oktober** festgesetzt. (Es wird damit einem vielfältigen Wunsch Rechnung getragen, diesen Tag an den Anfang eines Monats zu legen.) Er ist in allen Gemeinden in der gewohnten Weise zu begehen: **Festgottesdienst mit Kollekte** (die in feierlicher Form zu erheben ist), **Haussammlung** in der Zeit vom 6. bis 12. Oktober 1950.

Der Tag der Inneren Mission steht in diesem Jahr unter dem Leitwort (dem Monatsspruch entnommen) **„Nicht müde werden“**. Wir ersuchen dringend, sich die sorgfältige Vorbereitung sowohl der feierlichen Kirchenkollekte, als auch der Haussammlung angelegen sein zu lassen, denn von dem Ergebnis dieser einzigen Sammlung für die Werke der Inneren Mission wird es – äußerlich gesehen – abhängen, ob das Liebeswerk unserer Kirche, das allenthalben in einem schweren Existenzkampf steht, wieder auf ein Jahr durchgetragen werden kann. Die Vorbereitungszeit zum Tag der Inneren Mission wolle benutzt werden, das vielgestaltige Werk der Inneren Mission auch von seinem innersten Auftrag her der Gemeinde in allen ihren Kreisen (schulpflichtige und schulentlassene Jugend, Frauen- und Männerkreise) nahezubringen und den Willen zu tatkräftiger Liebe untereinander zu stärken.

Die Richtlinien über die Durchführung des Tags der Inneren Mission, ebenso alles notwendige Vorbereitungsmaterial werden den Pfarrämtern vom Gesamtverband der Inneren Mission zugestellt werden. Die Rundschreiben des Gesamtverbandes (auch die Beilage zu „Arbeit und Besinnung“, die verschiedenes Material bringen wird), sind daher genauestens zu beachten.

Die Erträge der Kollekte, sowie der Sammlung sind von den Pfarrämtern an ihr zuständiges Dekanat bis spätestens **31. Oktober 1950 abzuliefern** (die Pfarreien in den Städten mit Evang. Gemeindediensten führen ihr Erträgnis dahin ab). Die **Dekanate** überweisen das Gesamtergebnis ihres Bezirks **bis zum 15. November 1950** an den Gesamtverband der Inneren Mission in Karlsruhe (Girokonto Nr. 817 bei der Städt. Sparkasse oder Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3401), der wiederum dem Evang. Oberkirchenrat zum **1. Dezember 1950** genaue **Abrechnung** vorzulegen hat.

OKR. 14. 8. 1950 Perikopenordnung betr.
Nr. 18 067.

Wir bestimmen als Predigttext für den **12. 11. 1950** (23. S. n. Trin.) Matth. 25, 1–13 (in der ersten Evangelienreihe für den 25. S. n. Trin. vorgesehen) und für den **19. 11. 1950** (24. S. n. Trin.) Matth. 25, 31–46 (in der ersten Evangelienreihe für den 26. S. n. Trin. vorgesehen)

OKR. 18. 8. 1950 Die Einberufung der Landes-
Nr. 18 314. **synode betr.**

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat beschlossen, die Landessynode auf Montag, den 16. Oktober 1950, nach Langensteinbach (Bibelheim) einzuberufen.

Es soll darum **am Sonntag, dem 15. Oktober**, in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** beifolgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die in der kommenden Woche zusammentretende Landessynode. Gib Deinen heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

Hinweise.

Das Katechetische Amt hat zum **Schulanfängergottesdienst** ein **Verteilblatt** für die Eltern herausgegeben, durch das besonders die evangelische Verantwortung der Eltern für Schule und Erziehung wachgerufen werden soll. Das Blatt kostet 3 Dpf. pro Exemplar und ist möglichst umgehend direkt beim Evang. Preßverband für Baden, Karlsruhe, Blumenstraße 1, zu bestellen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf einen **Aufsatz** über den Schulanfängergottesdienst in „Arbeit und Besinnung“ Nr. 15 vom 1. 8. 1950.

Das Evang. Verlagswerk Stuttgart-O, Steingrabenweg 7, Postfach 927, bringt zum **Erntedankfest** ein **Bildblatt** heraus, das geeignet ist, einen Dienst besonders auch unter den der Kirche entfremdeten Gemeindegliedern zu tun.

Wir empfehlen den Pfarrämtern, sich zum Preis von 25 Pfg. eine Probenummer kommen zu lassen und mit den Kirchengemeinderäten zu prüfen, ob dieses Blatt in den Häusern oder nach den Gottesdiensten um die Erntedankfestzeit zum Verkauf angeboten werden soll. Die Preise sind gestaffelt, bei Abnahme von: 20–100 Stück = 15 Pfg., 100–300 Stück = 14 Pfg., 300–1000 Stück = 13 Pfg. Bei Abnahme von über 1000 Stück gelten besondere Vorzugspreise, die vielleicht durch gemeinsamen Bezug eines Kirchenbezirks erreicht werden können.

Außerdem bietet der Verlag die 6 Bände **„Die Unordnung der Welt und Gottes Heilsplan“** – **Amsterdamer ökumenisches Gespräch 1948** – bei geschlossener Abnahme von Band 1–6 gebunden in Kassette für 19.80 DM an. Die Anschaffung für die Diözesanbibliothek auf Kosten der Bezirkskirchenkasse wird empfohlen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.